

Noch: Anlage 2

6. Schleflack
Schleiflacküberzug muß kratz- und wasserfest sein.

V. Kennzeichnung der Möbel

1. Nach der Holzart

Möbel sind nach der Holzart, aus der die Außenflächen bestehen, und nach der Art der Oberflächenbehandlung zu bezeichnen.

11. Massive Möbel

Möbel gelten als massiv, wenn sie in allen Teilen vorwiegend aus einer Holzart hergestellt und in keinem Teile furniert sind.

Kennzeichnung: „M“ = (Kiefer, Fichte oder Eiche usw.).

12. Furnierte Möbel

Möbel, deren sichtbare Außenflächen furniert sind, müssen nach der Holzart bezeichnet werden, aus der die oberste Furnierlage (Deckfurniere) besteht.

Kennzeichnung: „F“ = (Eiche, Rüster usw.).

13. Abgesperrte Möbel

Der Zusatz „abgesperrt“ ist nur dann zulässig, wenn alle sichtbaren Flächen abgesperrt sind. Mit dem sichtbaren Oberflächenfurnier einfach querfurnierte Teile dürfen nicht als abgesperrt bezeichnet werden.

Andere Bezeichnungen, wie „voll abgesperrt“, „blockverleimt“ u. ä. sind unzulässig.

Möbel, die nicht oder nur teilweise in voller Stärke aus Sperrholz bestehen, sondern aus Rahmen mit aufgeleimten schwachen Furnierplatten hergestellt sind, müssen als „Möbel mit hohl gearbeiteten Teilen“ bezeichnet werden.

Kennzeichnung: „A“.

2. Nach der Art der Oberflächenbehandlung

Für die Oberflächenbehandlung gilt folgendes:

21. Nachahmung anderer Hölzer

Möbel, an denen durch Beizen, Malen, Ritzen, Poren, fotomechanische oder andere Verfahren bestimmte Hölzer nachgeahmt sind, müssen, wenn auch einzelne kleine Teile mit der echten Holzart furniert sind, mit dem angewendeten Verfahren bezeichnet werden. Dabei muß die nachgeahmte Holzart als Eigenschaftswort mit den Endsilben „artig“ genannt werden. Die Bezeichnung „imitiert“ ist nicht zulässig.

Kennzeichnung: „Nch“ = (eichenartig, nußbaumartig).

22. Beizen

Die Behandlung der Oberfläche mit einer färbenden oder die Farbe des Holzes verändernden Flüssigkeit.

Kennzeichnung: „Bz“.

23. Mattieren

Kennzeichnung: „Ma“

Lasieren

Kennzeichnung: „La“

Wachsen

Kennzeichnung: „Wa“

} Behandlung der Oberflächen
mit einem farblosen Schutzüberzug.

24. Lackieren

Lacküberzug nach vorangegangenem deckendem Anstrich.

Kennzeichnung: „Lk“.

25. Schleiflackierung

Nach Grundierung abwechselnd mindestens 3 Lackier- und 3 Schleifarbeitsgänge, Schlußüberzug „Fertiglack“ mit Bimsstein und Wasser abgeschliffen und abgeledert.

Kennzeichnung: „Sch“.

28. Antike Behandlung

Verfahren verschiedener Art, durch welche die Möbel ein antikes Aussehen erhalten.

Kennzeichnung: „At“.

27. Polieren

Behandlung der Oberflächen mit porenfüllender Masse, Schellack oder einer anderen Politur, durch die eine einwandfreie blanke Fläche erzielt und die Maserung des Holzes besonders wirksam wird.

Kennzeichnung: „Po“.

3. Kennzeichnung der Möbel

Die Möbel sind mit dem entsprechenden Zeichen an einer geeigneten und jederzeit zugänglichen Stelle zu versehen.

Aus den Rechnungen muß die Keimzeichnung der Möbel zu ersehen sein.